

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben am 17. November 1917.)

29. Regierungs-Berordnung

vom 12. November 1917,
betreffend die Aenderung der Deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Berordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Gesetzsammlung Seite 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

Der vom Reichskanzler auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung erlassene dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 tritt für das Fürstentum mit Wirkung vom 1. November 1917 in Kraft.

Der erste Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 — Regierungs-Berordnung vom 8. Juni 1917, Gesetzsammlung Seite 34 — ist vom 1. dieses Monats ab außer Kraft gesetzt.

Der dritte Nachtrag ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen. Er erscheint auch zugleich im Buchhandel zum Preise von 60 Pfg. für das Stück.

Greiz, den 12. November 1917.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

30. Regierungs-Berordnung

vom 15. November 1917,
enthaltend Erhöhung der den Fleischbeschauern zu gewährenden Vergütung.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten